

ALTO-BAVARIA

FC Bayern Fanclub

Fanclub Satzung

Grundsatz

Jedes Fanclub-Mitglied verpflichtet sich zum Unterlassen jeglicher Gewaltanwendung vor, während und nach dem Besuch von Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des FC Bayern München/des Fanclubs. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz endet die Mitgliedschaft mit der Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung!

Eine erneute Aufnahme/Mitgliedschaft ist nicht mehr möglich!

§ 1 Name des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen

ALTO-BAVARIA

FC Bayern Fanclub

mit Sitz in 85250 Altomünster

Gegründet am 01. Mai 2010 durch die Gründer:

Carola Schnitzke
Jörg Schnitzke
Jürgen Scholz
Marco Mauer
Martin Schaffer

§ 2 Zweck des Fanclubs

Der Zweck ist die Förderung der Kameradschaft unter Bayern-Fans und die Unterstützung des FC Bayern München, der gemeinsame Besuch von Fußballspielen, der Austausch mit anderen Fanclubs, sowie eine positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit.

Alle Mitglieder sind gehalten sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten. Dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen, als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt,
 - Mitglied kann jeder werden, der die Satzungen des Fanclubs anerkennt,
 - Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen,
 - Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,
 - Mitglieder ab 16 Jahren sind allein stimmberechtigt und haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
-
- Jedes neue Mitglied, entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr von
 - unter 12 Jahre: beitragsfrei
 - 12 . 17 Jahre: 5,00 Euro
 - ab 18 Jahre: 10,00 Euro
 - Familien: 25,00 Euro

Die Mitglieder verpflichten sich:

Soweit möglich, an allen Aktivitäten/ Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen,

- Ihren Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung zu entrichten
- Den Grundsatz dieser Satzung in allen Lebenslagen zu beherzigen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.

- Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied den Vereinsfrieden schädigt.
Über eine mögliche Beschwerde des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- Ein Mitglied kann zu jeder Zeit seine Mitgliedschaft zum 31.12. mit vierwöchiger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu richten.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder können die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben, nicht zurückfordern. Sie haben kein Anrecht auf irgendwelche Vergütungen für geleistete Dienste, noch auf das Vermögen des Fanclubs.

§ 4 Ämter

Zur Leitung des Fanclubs werden folgende ehrenamtliche Ämter für zunächst 2 Jahre besetzt:

Vorstandschaft vorläufig:

- 1. Vorsitzender: Martin Schaffer
- 2. Vorsitzender: Jörg Schnitzke
- Schrifführer: Carola Schnitzke
- Kassenwart: Jürgen Scholz
- Webmaster: Marco Mauer
- Beisitzer und Kassenprüfer: Klaus-Peter Zeyer, Konrad Glas

§ 5 Neuwahlen

Neuwahlen im Bereich des Vorstandes sowie dessen Entlastung erfolgen nur auf Antrag der Mitglieder.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Die 1. Wahl erfolgt in öffentlicher Abstimmung am 28.11.2010.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------|
| - unter zwölf Jahre : | beitragsfrei |
| - von zwölf bis siebzehn Jahre: | 8,00 Euro |
| - ab achtzehn Jahre : | 18,00 Euro |
| - Familien mit minderjährigen Kindern: | 40,00 Euro |

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich zum 01. Januar per Einzugsermächtigung.

Bei Austritt aus dem Fanclub werden die Beiträge, sowie die einmalige Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

Bankverbindung: Konto-Nr. 280238791 BLZ: 700 515 40 Sparkasse Altomünster

§ 7 Vorteile für Fanclubmitglieder

Bei Fahrten zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des FC Bayern München haben die Mitglieder des Fanclubs ein Vorrecht - bis zu einer vom Vorstand festgesetzten Frist - auf die zur Verfügung stehenden Fahrplätze und Tickets.

Der Erwerb von Tickets über den Fanclub darf nur den eigenen Bedarf abdecken.

Die gezielte Bestellung von Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (z.B. Internet-Auktionen usw.) ist nicht zulässig und kann zum Ausschluss aus dem Fanclub führen.

§ 8 Ticketzuteilung

Prioritätenliste :



1. Fanclub Mitglied (nur Eigenbedarf),
2. Für Familienangehörige des Mitglieds (nur Eigenbedarf),
3. Sollte der Eigenbedarf der Fanclub Mitglieder gedeckt sein und noch Tickets zur Verfügung stehen, können diese an Nichtmitglieder vergeben werden, die dem Fanclub sehr gut bekannt sind. Auf diese Tickets wird ein Aufschlag von 2,00 " erhoben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen.

Bei Fanclub internen Entscheidungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit über Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Bei unentschiedenen Abstimmungen ist das Votum des 1. Vorsitzenden maßgebend. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fanclubs.

Sie fasst alle wichtigen Beschlüsse und ist alle zwei Jahre zuständig für die Wahl des Vorstandes. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich . vorzugsweise per E-Mail oder auf Wunsch per Post - durch den 1. Vorsitzenden. Diese wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Einzelheiten enthält die Einladung.

§ 10 Vereinslokal

Vereinslokal ist die Gaststätte "Maierbräu" in 85250 Altomünster

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mind. per 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Fanclubs.

Eventuell vorhandenes Vermögen wird in diesem Fall einer karitativen Einrichtung zugeführt.

§ 12 Errichtung

Diese Satzung wurde am 12.11.2010 durch die Gründer errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.